



1020 Wien, Obere Donaustraße 49 - 53
Tel: 01/217 01 8123
E-Mail: vertrag@vorsorgekasse.at
Internet: www.vorsorgekasse.at
BVK-Leitzahl: 71600

**ERGÄNZUNG zum
Beitrittsvertrag vom**

Arbeitgeber:		Firmenstempel:
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ:	Ort:	
E-Mail:		
Telefon:	Fax:	
Beitragskontonummer (SV-Nummer des Unternehmens):		

Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgesehenen Felder werden nicht berücksichtigt.

Mit Stichtag wurde in Einzelvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern für die bestehenden Arbeitsverhältnisse für die weitere Dauer die Geltung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) festgelegt.

Ab diesem Stichtag werden vom Arbeitgeber entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vom für die betreffenden Arbeitnehmer Beiträge an die VBV geleistet.

Die zu diesem Stichtag bestehenden Altabfertigungsanwartschaften werden auf die VBV übertragen. Als Überweisungsbetrag wurde vom Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern einvernehmlich ein einmaliger Betrag in der Höhe von insgesamt

EUR

festgelegt.

Die Überweisung dieses Übertragungsbetrages erfolgt gemäß dem umseits festgelegten Zahlungsplan zu den umseits angeführten Bestimmungen, wobei beides einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Für die Durchführung der Übertragung benötigen wir einen aktuellen Auszug aus dem Firmenbuch/Vereinsregister, sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) der(s) Firmeninhabers/des Selbständigen.

Bei Ausweisen im Scheckkartenformat legen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

Ort, Datum

Original an VBV

Firmenstempel / Unterschrift

VBV - Vorsorgekasse AG /
zum Abschluss von der VBV Bevollmächtigte / -r

ZAHLUNGSPLAN

zur Ergänzung des Beitrittsvertrages

abgeschlossen zwischen
der VBV – Vorsorgekasse AG und

Arbeitgeber:

Für die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages wurde in den Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und den betreffenden Arbeitnehmern folgender Zahlungsplan (exklusive Rechnungs- und Verzugszinsen) festgelegt:

1. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
2. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
3. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
4. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
5. Teilbetrag:	EUR	<input type="text"/>	zahlbar bis	<input type="text"/>
<hr/>				
Gesamtbetrag:	EUR	<input type="text"/>		

Nach den Bestimmungen des § 47 BMSVG hat die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages binnen längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu erfolgen. Jährlich muss zumindest ein Fünftel des Übertragungsbetrages überwiesen werden, vorzeitige Überweisungen sind zulässig. Die erste Überweisung muss dabei jedenfalls in dem Jahr erfolgen, ab welchem Beiträge an die VBV zu leisten sind.

Erfolgt die Überweisung des Übertragungsbetrages nicht in einem bis längstens 31.12. des Jahres, in welchem der Übertragungsstichtag liegt, sind zum jährlichen Übertragungsbetrag zusätzlich Rechnungszinsen in der Höhe von 6 % des ausstehenden Übertragungsbetrages zu überweisen.

Ab Fälligkeit der Überweisungsbeträge fallen für ausständige Teilbeträge ohne gesonderte Mahnung zusätzlich zu den Rechnungszinsen Verzugszinsen in der Höhe von 6 % des ausstehenden Übertragungsbetrages an. Diese Verzugszinsen werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag in Rechnung gestellt.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus der nach § 47 (3) BMSVG zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

Hinweis:

Personenbezogene Daten werden bei der VBV – Vorsorgekasse AG nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet, genutzt und im Einklang mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) behandelt.